

Durchführungsbestimmungen des Handballverbandes Rheinland e.V. für die Spielzeit 2011/ 2012

1. Geltungsbereich

- (1) Für den vom Handballverband Rheinland, nachfolgend HVR genannt, geleiteten Spielverkehr gelten, die Spielordnung des Deutschen Handballbundes (SpO-DHB) in seiner derzeit geltenden Fassung, die hierzu erlassenen Zusatzbestimmungen des HVR, sowie die nachstehenden Durchführungsbestimmungen.
- (2) Für den überverbandlichen Spielverkehr gelten die entsprechenden Bestimmungen und Regelungen für diese Spielklassen

I. Spielbetrieb

2. Spielbeitrag

- (1) Der jährlich an den HVR abzuführende Spielbeitrag (Meldegeld) beträgt für die Hallenspielzeit 2011/2012:

Bundesliga Männer (HVR-Anteil)	400,00 €
Bundesliga Frauen (HVR-Anteil)	200,00 €
3.Liga Männer (HVR-Anteil)	200,00 €
3. Liga Frauen(HVR-Anteil)	100,00 €
RPS-Liga Männer	700,00 €
RPS-Liga Frauen	600,00 €
Rheinlandliga Männer	550,00 €
Rheinlandliga Frauen	470,00 €
Verbandsliga Männer	400,00 €
Landesliga Männer	275,00 €
Bezirksliga Männer	225,00 €
Bezirksliga Frauen	225,00 €
Kreisliga Männer	175,00 €
Kreisliga Frauen	175,00 €
in allen Jugendklassen	60,00,€
- (2) Bei Jugendmannschaften wird nur für die ersten vier Jugendmannschaften eines Vereins ein Meldegeld je Mannschaft erhoben.
- (3) Bei Vereinen ohne Jugendmannschaften, wird ein Zuschlag von 100,00 Euro auf jede gemeldete Frauen- oder Männermannschaft erhoben.
- (4) Eine Jugendmannschaft, die gemeldet und später wieder zurückgezogen wird, zählt als nicht am Spielbetrieb teilgenommen.
- (5) Für die Berechnung der Spielbeiträge zum Stichtag 01.07. d. J. sind die für die Spielserie abgegebenen Mannschaftsmeldungen maßgebend. Die Spielbeiträge werden nach Aufforderung im Öffentlichen Organ des Handballverbandes Rheinland fällig. Bei den Vereinen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug durch die HVR Geschäftsstelle.
- (6) Für Mannschaften, die nach dem Stichtag 01.07. zurückgezogen werden, erfolgt keine Rückerstattung des Meldegeldes.

3. Zurückziehung von Mannschaften

- (1) Vereine, die Mannschaften 10 Tage vor dem ersten / nächsten Meisterschaftsspiel zurückziehen, sind verpflichtet, ihre drei nächsten Spielgegner sowie
- die zuständige Spielleitende Stelle
 - den zuständigen Schiedsrichterwart/-Ansetzer,
 - die Redaktion des Rheinlandhandball
- unmittelbar zu benachrichtigen.

4. –Altersklassen

(4.1) Männer/Frauen: geboren vor dem 01.01.1992

4.2 Jugend-Altersklassen

- | | | | | |
|-----|----------|-----------------------|---|------------|
| (2) | Jugend A | geboren am 01.01.1993 | - | 31.12.1994 |
| . | Jugend B | geboren am 01.01.1995 | - | 31.12.1996 |
| . | Jugend C | geboren am 01.01.1997 | - | 31.12.1998 |
| . | Jugend D | geboren am 01.01.1999 | - | 31.12.2000 |
| . | Jugend E | geboren am 01.01.2001 | - | 31.12.2002 |
| . | Jugend F | geboren am 01.01.2003 | - | und jünger |

- (2) Der gemischte Einsatz von Jungen und Mädchen in den Altersklassen D, E und F-Jugend ist zulässig.
- (3) Gemischte Mannschaften sind dem männlichen Bereich zuzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn ein Verein nur eine Mannschaft hat.
- (4) Bei zwei Mannschaften in einer Altersklasse ist die Mannschaft mit ausschließlich männlichen Teilnehmern die höhere Mannschaft. Es wird nur eine gemischte Mannschaft eines Vereins dergleichen Altersklasse zum Spielbetrieb zugelassen.
- (5) Alle Jugendmannschaften müssen von einem Betreuer begleitet werden, der in der Lage sein muss, ein Spiel zu leiten.
- (6) Bei Qualifikationsspielen zur neuen Spielsaison sind die Zusatzbestimmungen des HVR zu § 9 SpO-DHB zu beachten.

5. Spielrecht / Spielausweis

- (1) Spieler/-innen sind an weiterführenden Meisterschaften für untere Mannschaften nur teilnahmeberechtigt, wenn sie für die beiden letzten Spiele der normalen Spielserie nach der Festspielregelung für diese betroffene Mannschaft teilnahmeberechtigt waren, bzw. an den beiden letzten Spielen dieser Mannschaft teilgenommen haben.
- (2) Jugendliche mit Doppelspielrecht sind nach Abschluss ihrer Spielserie (A-Jugend-Spielklasse) in Erwachsenenmannschaften spielberechtigt, wenn rechtzeitig vor dem nachfolgenden Einsatz die Spielberechtigung als Erwachsenspieler beantragt wurde.
- (3) Unter Beachtung des Doppelspielrechts – Jugend und Erwachsene – von Jugendlichen (§ 19, Abs. 1 und 2 SpO/DHB) gilt ebenfalls der Einsatz in höchstens zwei Altersklassen. Beim Mitwirken in mehreren Erwachsenenmannschaften ist § 55 SpO/DHB (Festspielen) zu berücksichtigen.
- (4) Die Umschreibung der Spielausweise von Jugendspielern, die in den Erwachsenenbereich wechseln, ist bis zum 30.06. gebührenfrei.
- (5) Die Spielausweise werden in Erwachsenenspielrecht und Jugendspielrecht unterschieden:
- Gelb: Mini/E-Jugend – gebührenfrei
 - Rosa: Jugendspielausweise (D bis A-Jgd.)
 - Blau: Erwachsenen-Spielausweise
- (6) Bei Jugendlichen mit Doppelspielrecht ist dieses im Spielausweis durch Eintrag der Passstelle vermerkt.
- (7) Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die Spielgemeinschaft an diesem Tage spielberechtigt ist. Fehlende Spielausweise sind vom Verein **innerhalb von 5 Tagen** – mit adressiertem Freiumschlag – an die zu-

- (10) Die Benutzung von Fingerharz oder Haftmittel ist grundsätzlich verboten, sofern nicht ausdrücklich eine Benutzung durch den Hallenträger erlaubt ist und diese schriftlich bestätigt wurde. Hallen, in denen die Haftmittelbenutzung (auch spielklassenbezogen) erlaubt ist, sind in geeigneter Weise vor Beginn der Spielsaison durch Veröffentlichung bekannt zu geben.
- (11) Mitglieder von Organen des HVR und Schiedsrichter mit gültigem Ausweis des DHB oder einer seiner Verbände haben zu allen Spielen auf Verbandsebene freien Eintritt.

8. Spielverlegungen

- (1) Die veröffentlichten Spielpläne werden spätestens am 01.08. verbindlich. Änderungen nach diesem Termin gelten als Spielverlegung im Sinne des § 46 SpO-DHB.
 - (2) Über Spielverlegungen bzw. Absetzung von Spielen entscheidet allein die Spielleitende Stelle. Spielverlegungen werden grundsätzlich nur dann genehmigt, wenn das zu verlegende Spiel noch vor den letzten beiden Spieltagen der laufenden Spielzeit derselben Klasse / Staffel ausgetragen wird. Spiele, die innerhalb der Vorrunde verlegt werden müssen, sind nach Möglichkeit auch im Vorrundenzeitraum neu anzusetzen.
 - (3) Spielverlegungen müssen spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Spiel mit der Erklärung des Spielgegners schriftlich bei dem zuständigen Staffelleiter vorliegen.
- (3a) Spielverlegungsanträge werden nur genehmigt, wenn der Nachhol-Spieltermin von beiden Spielgegnern verbindlich bestätigt ist.**
- (4) Für eine Spielverlegung, außer Jugendspielen und Verlegungen der Anwurfzeit, des Spielortes oder Wechsel des Spieltages innerhalb des angesetzten Wochenendes (von Samstag auf Sonntag und umgekehrt), wird eine einheitliche Gebühr von EUR 15,00 erhoben.
 - (5) Spielverlegungen können wie bisher mit dem selbstdurchschreibenden Vordruck wie auch per Fax oder E-Mail unter Verwendung des auf der Homepage des HVR unter „Download“ eingestellten Verlegungsvordruckes erfolgen. In allen Fällen muss die schriftliche Zustimmung des Spielgegners vorliegen.
 - (6) Änderungen von Spielzeiten auf Grund von Verfügungen durch den Hallenträger gelten als Verlegung oder Absetzung im Sinne des § 46 SpO. Die Entscheidungen sind sportgerichtlich nichtanfechtbar. In diesen Fällen ist nach Ziffer 5 zu verfahren.
 - (7) Meisterschaftsspiele, die wegen Lehrgängen oder Auswahlspielen abgesetzt oder verlegt werden, müssen am nächsten Nachholspieltag/Ausweichtermin ausgetragen werden.
 - (8) Kann ein Spiel/Nachholspiel wegen Terminnot nicht an einem Wochenende ausgetragen werden, bleibt der jeweiligen Spielleitenden Stelle die Ansetzung des Spiels auf einen Wochentag vorbehalten.
 - (9) In den Verbands-Spielklassen (Ausnahme Jugendklassen) sind Spielverlegungen an den ersten beiden Spieltagen einer Spielklasse auf ein anderes Wochenende nicht zulässig.

9. Spielausfälle /-absagen/Nichterreichbarkeit des Spielortes

- (1) Ist im Einzelfall die Absage eines Spiels unumgänglich, sind in jedem Fall
 - die Spielleitende Stelle
 - der Gastverein / Heimverein
 - der zuständige Schiedsrichterwart bzw. Schiedsrichteransetzer
 - bei den Verbandsklassen (Rheinlandligen, Verbandsligen und Oberligen Jugend auch die Schiedsrichter

von dem absagenden Verein zu unterrichten. Über die Wertung des Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle von Amts wegen (§ 50 SpO-DHB)

- (2) Sollte eine Mannschaft durch unterwegs auftretende oder bestehende Witterungsverhältnisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände den Spielort nicht rechtzeitig erreichen können, ist eine Bescheinigung des entsprechenden Verkehrsunternehmens bzw. der zuständigen Polizei oder der zuständigen Straßenmeisterei vorzulegen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind spätestens 3 Tage nach Spielabsage der Spielleitenden Stelle vorzulegen.

10. Zeitnehmer / Sekretär

- (1) Der Heimverein stellt den Zeitnehmer; der Gastverein stellt den Sekretär.
- (2) Zeitnehmer und Sekretär müssen im Besitz eines entsprechend gültigen Ausweises sein und am Seitenrand des Spielfeldes in Höhe der Spielfeldmitte zwischen den Auswechselbänken ihre Plätze einnehmen.
- (3) Die Spielklassen Rheinlandliga Männer und Frauen sowie Verbandsliga Männer sind mit Zeitnehmer und Sekretär zu besetzen. Bei allen anderen Spielklassen ab Landesliga Männer und Bezirksliga Frauen, sowie allen Oberligen und Verbandsligen der Jugend ist die Aufgabe von Zeitnehmer/Sekretär vom Heimverein zu übernehmen, sofern der Gastverein keinen Sekretär stellen kann. Die gemeinsame Aufgabe von Zeitnehmer und Sekretär kann in diesen Fällen auf eine Person übertragen werden. Zeitnehmer und Sekretär müssen über einen gültigen Ausweis verfügen.

11. Ordner /Ordnungsdienst/Sicherheit

- (1) Der Heimverein hat eine ausreichende, durch Armbinden kenntlich gemachte, Anzahl von Ordner bereitzustellen. Die Ordner haben den Anweisungen der Schiedsrichter Folge zu leisten.
- (2) Der Heimverein ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich.
- (3) Der Ordnungsdienst des Heimvereines hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Spiels keine, nicht am Spielbetrieb beteiligten Personen am Spielfeldrand umherlaufen.
- (4) Der Heimverein ist verpflichtet im Bereich der Tore, außerhalb des Spielfeldes, vor den Wänden Matten anzubringen, sofern der Sicherheitsabstand nicht mindestens 2,0 Meter beträgt.
- (5) Die Mannschaftsverantwortlichen sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Sporthallen und den zugewiesenen Umkleidekabinen mitverantwortlich.
- (6) Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ durchgeführt werden können und im Bedarfsfalle eine schnelle Alarmierung des Rettungsdienstes möglich ist.

12. Ausbleiben des Schiedsrichter

- (1) Spiele von Männer-, Frauen und Seniorenmannschaften dürfen von Jugendschiedsrichtern (Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben) nur im Gespann mit einem erwachsenen und erfahrenen Schiedsrichter geleitet werden.
- (2) Die Wartezeit der Vereine auf die angesetzten Schiedsrichter beträgt 20 Minuten. Beim Ausbleiben der SR über die Wartezeit hinaus, müssen sich beide Mannschaften auf einen oder zwei neutrale SR einigen. Ist kein neutraler SR zur Stelle, müssen sich unterhalb der Verbandsliga bzw. Rheinlandliga Frauen beide Mannschaften auf einen oder zwei SR der beiden spielenden Mannschaften oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören. Das Spiel ist in jedem Falle auszutragen.(Zusatzbestimmung zu § 78 Abs. 3 SpO-DHB)
- (3) Für den Fall, dass beim Ausbleiben eines Schiedsrichters eine Einigung über einen anderen Schiedsrichter nicht zustande kommt, ist bei Jugendspielen der Gastverein verpflichtet, einen Schiedsrichter für die Leitung des Spiels abzustellen.

13. Spielberichte

- (1) Vor dem Spiel
 - sind die Spielberichte in dreifacher Ausfertigung vollständig auszufüllen
 - hierfür die selbst durchschreibenden Spielberichtsformulare des HVR zu verwenden.
 - die Heimvereine sind für die Übergabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichte an den/die Schiedsrichter rechtzeitig spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn verantwortlich.
- (2) Nach dem Spiel
 - die Mannschaftsverantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass die von den Schiedsrichtern ausgefüllten Spielberichte, von den Mannschaften zur Kenntnis genommen (bestätigt durch

Unterschrift), den Schiedsrichtern spätestens 15 Minuten nach Spielende ausgehändigt werden.

- die Erstausfertigung des Spielberichtes hat der Heimverein noch am Spieltag an die Spielleitende Stelle zu schicken.
 - die beteiligten Vereine erhalten die 2. bzw. die 3. Ausfertigung des Spielberichtes.
- (3) Bei überverbandlichen Spielen gelten die für diese Spielklassen und Spielrunden bestimmten Regelungen.

14. P r e s s e und Ergebnisübermittlung

- (1) Der Heimverein ist verpflichtet, **Spielergebnisse am Spieltag bis 22.00 Uhr, von Samstagsspielen spätestens am folgenden Tag bis 11.00 Uhr in das SIS-Spielprogramm einzugeben**, bzw. dessen Eingabe durch die zuständige Spielleitende Stelle sicherzustellen (Telefonisch oder per E-Mail). Bei Versäumnis erfolgt Bestrafung nach dem Bußgeldkatalog.
- (2) Berichte zu Spielen zwecks Presseveröffentlichung sind, sofern nicht anders geregelt, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr (Samstagsspiele) und zwischen 18.00 und 20.00 Uhr (Sonntagsspiele) an die zuständigen Pressewarte zu übermitteln.

15. Spieltechnische und sonstige Regelungen

- 1) In allen vom HVR geleiteten Spielklassen findet die Regel „Team – time – out“ entsprechend Anwendung.
- (2) In den E-Jugend-Spielklassen ist als Spielweise die „Manndeckung“, in den D-Jugend-Spielklassen Manndeckung und/oder die offensive Raumdeckung (1:5, 3:3) sowie in der C-Jugend Manndeckung oder die 2-Linien-Abwehr in offensiver Raumdeckung vorgeschrieben. Defensive Deckungsformationen wie Einzel-Manndeckung, 6:0, 5:1 und 4:2 Abwehr sind verboten. Bei Nichteinhaltung wird die betreffende Mannschaft zunächst verwarnet. Bei weiterer Ahndung muss der Schiedsrichter/Spielleiter einen 7m-Strafwurf verhängen. Die vorgenannten Strafen sind vom Schiedsrichter/Spielleiter nach Time-out dem Trainer/Mannschaftsverantwortlichen anzukündigen, um die Gelegenheit zur Umstellung der Spielweise zu geben.
- (2a) Die von den Schiedsrichtern durchzuführenden Maßnahmen bei Nichteinhaltung der vorgenannten Spielsysteme ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Durchführungsbestimmungen.**
- (3) In den E-Jugendklassen ist die Torhöhe auf 1,60 m abzusenken.
- (4) Unterhalb der C-Jugend-Altersklasse (D, E und F-Jugend) wird die Spielerzahl nicht beschränkt.

16. Ausscheidungsspiele/Qualifikationsspiele

- (1) Qualifikationsspiele oder Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden nach § 44 SpO durchgeführt. Im Falle des Abs. 2 c) Satz 2 erfolgt die Entscheidung nach Abs. 3 (7-m-Werfen).
- (2) Mit der Meldung zu den Qualifikationsrunden der RPS-Oberligen ist ein Spielbeitrag von 400,00 Euro zu entrichten. Von diesem Betrag werden 350,00 Euro erstattet, wenn eine gemeldete Mannschaft sich nicht qualifiziert, jedoch alle Spiele ausgetragen hat oder eine qualifizierte Mannschaft den Spielbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Bei Zurückziehung nach Ablauf der Meldefrist oder nach Qualifikation ist für das nächstfolgende Spieljahr eine Teilnahme für den betroffenen Verein an Qualifikationsrunden zur RPS-Oberliga in der gleichen Altersklasse ausgeschlossen.

17. Vereinsbeobachtung der Schiedsrichter (nur bei Rheinlandliga Männer)

- (1) Für die vorgenannten Spielklassen wird eine Schiedsrichterbeobachtung durch die Vereine auf den hierzu vorgeschriebenen Beobachtungsbogen durchgeführt. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Vordrucke sind bis spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Spiel – gleichgültig ob Heim- oder Gastverein – vorläufig zu übersenden an den

Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung

Michael Hemmes
Zur Dorfweise 1, 54298 Gilzem
Tel. 06561-9453291 d – 0170 5052527
Michael.Hemmes(at)gmail.com

- (2) Der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung ist Verwaltungsinstanz im Sinne des § 14 Abs. 1 RO-DHB und befugt, bei Nichtbeachtung eine Bestrafung gemäß dem HVR-Bußgeldkatalog durchzuführen.

II. Auf- und Abstiegsbestimmungen

- (1) Die Grundzahl in der Rheinlandliga Männer und Frauen beträgt 12, in der Verbandsliga Männer 24 Mannschaften in jeweils 2 Staffeln je 12 Mannschaften aufgeteilt. In vorgenannten Spielklassen kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. In den weiteren Spielklassen sowie den Jugendklassen werden keine Grundzahlen festgelegt. Die Staffelstärke in den Erwachsenen-Spielklassen beträgt max. 12 Mannschaften.
- (2) In die zutreffende **Rheinlandliga** werden aufgenommen:
- a.) Mannschaften aus den übergeordneten Spielklassen nach den in diesen Spielklassen festgelegten Abstiegsregelungen.
 - b.) je eine Mannschaft aus beiden Staffeln der Verbandsliga Männer, bzw. je eine Mannschaft aus den beiden Frauen-Bezirksligen der Spielbereichsklassen Rhein und Mosel/Nahe
 - c.) Im Übrigen steigen so viele Mannschaften auf oder ab, bis die festgelegte Grundzahl erreicht ist. Weitere Aufstiegsberechtigte sind jeweils die Tabellenzweiten und Tabellendritten der Verbandsliga bzw. Bezirksliga Frauen. Ist nur ein weiterer Aufstiegsplatz frei, wird dieser zwischen den beiden gleich platzierten Mannschaften der beiden Verbandsliga-Staffeln bzw. Frauen-Bezirksligen ermittelt
 - d.) Unabhängig der erreichten Grundzahl steigen aus den Rheinlandligen Männer und Frauen der Tabellenletzte und Tabellenvorletzte, aus der Verbandsliga die jeweiligen Tabellenletzten jeder Staffel als Regelabsteiger ab. Mannschaften, die auf das Klassenspielrecht verzichten, werden vorrangig vor weiteren Mannschaften auf die Zahl der Regelabsteiger angerechnet. Bei einem erhöhten Abstieg erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.
- (3) Aus den **Landesligen** steigt aus jeder Staffel die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft auf. Ergibt sich weitere Aufstiegsplätze, wird bei ungerader Zahl der weitere Aufstiegsplatz zwischen den jeweils gleich platzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften beider Staffeln ermittelt. Aufstiegsberechtigt ist eine Mannschaft, die mindestens Platz 3 erreicht hat.
- (4) In den **übrigen Spielklassen** sowie Staffeln einer Spielklasse steigt zunächst die bestplatzierte und aufstiegsberechtigte Mannschaft in die höhere Spielklasse auf. Ergibt sich weitere Aufstiegsplätze, steigt die jeweils nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft auf. Ergibt sich nur ein weiterer Aufstiegsplatz, wird dieser, sofern die Spielklasse aus zwei Staffeln besteht, zwischen den jeweils gleich platzierten und aufstiegsberechtigten Mannschaften, sofern sie mindestens Platz 3 der Tabelle erreicht haben, ermittelt. Die jeweils in der Tabelle letztplatzierte Mannschaft steigt – sofern keine andere Mannschaft auf ihr Klassenspielrecht verzichtet - in die nächstniedrigere Spielklasse als Regelabsteiger ab.
- (5) Ergibt sich eine ungerade Zahl von Abstiegsplätzen oder weiteren Abstiegsplätzen, wird der zusätzliche Absteiger, sofern eine Spielklasse aus zwei Staffeln besteht, zwischen den gleich platzierten Mannschaften aus beiden Staffeln ermittelt.
- (6) Wird in der höheren Spielklasse ein dritter Aufstiegsplatz frei, oder verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg bzw. ist nicht aufstiegsberechtigt, wird dieser zusätzliche Aufstiegsplatz zwischen dem Tabellenvorletzten der höheren Spielklasse, sofern dieser auf einem Abstiegsplatz steht, und der nächstfolgenden aufstiegsberechtigten Mannschaft, die mindestens Platz 3 der nächstniedrigeren Spielklasse erreicht hat, ermittelt.

- (7) Eine Mannschaft, die vor Abschluss der Spielserie ausscheidet, wird auf die Zahl der Absteiger angerechnet und kann in der laufenden Saison in keine untere Spielklasse aufgenommen werden.
- (8) Eine Mannschaft, die als Meister auf den Aufstieg verzichtet, kann im folgenden Jahr nicht Meister werden und ist nicht aufstiegsberechtigt. Die Mannschaft wird in der Tabelle auf einen Nichtaufstiegsplatz abgestuft.
- (9) Es kann zugelassen werden, dass Mannschaften, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen, auf Antrag aus der untersten in die nächsthöhere Spielklasse aufgenommen werden können. Die Entscheidung trifft der Verbandsspielausschuss.

III. Jugend-Rheinlandmeisterschaften

- (1) In den Altersklassen männl. und weibliche A und B-Jugend werden gemeinsame Oberliga-Spielklassen mit den Landesverbänden Rheinhessen, Pfalz und Saar gebildet. Der jeweilige Meister nimmt an den weitergehenden Meisterschaften auf DHB-Ebene teil.
- (2) Über die Einteilung der übrigen Altersklassen zur Ermittlung der Rheinlandmeister entscheidet der Verbandsspielausschuss.
- (3)

_IV Ergänzende Bestimmungen zur HVR-Pokalmeisterschaft

1. Bestimmungen und Ordnungen

- (1) Soweit nachstehend nicht anders bestimmt, gelten die vorgenannten Durchführungsbestimmungen, insbesondere die SpO-DHB mit den Zusatzbestimmungen des HVR auch für die Durchführung der Pokalmeisterschaft.

2. Teilnehmer . Austragungsmodalitäten

- (2) Pflichtteilnehmer sind alle Männer- und Frauenmannschaften, die in die Spielklassen 3. Liga, Rheinlandliga und RPS-Liga eingeteilt sind.. Es ist nur die spielklassenhöchste Mannschaft eines Vereins in den vorgenannten Spielklassen teilnahmeberechtigt.
- (3) Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden nach § 45 SpO-DHB ausgelost. Der Verlierer scheidet jeweils aus. Die Einteilung erfolgt spielklassenbezogen von unten nach oben, wobei maximal 3 Spielklassen in eine Runde eingeteilt werden. Die Spiele können auch in Turnierform nach § 54 SpO-DHB ausgetragen werden.
- (5) Klassenniedrigere Mannschaften haben in allen Runden Heimrecht, auch wenn die Spielpaarungen gem. Auslosung im Pokalspielplan anders ausgegeben ist. Maßgeblich für das Heimrecht ist die Klassenzugehörigkeit zur neuen Spielserie. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit hat die erstgenannte Mannschaft (zuerst ausgeloste Mannschaft) Heimrecht. Das Heimrecht darf an den Spielgegner abgetreten werden. Die Vereinbarung muss schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin bei der Spielleitenden Stelle vorliegen. Diese Regelung gilt nicht bei Turnieren.
- (6) Die vier verbleibenden Mannschaften aus den Ausscheidungsrunden der Männer und Frauen ermitteln in einem Endturnier die jeweiligen Pokalsieger. Die Spielpaarungen der Halbfinale werden öffentlich ausgelost. Die Spielzeit der Halbfinalspiele beträgt 2 x 20 Minuten.
- (7) Bei Spielen in Turnierform beträgt die Spielzeit jeweils 2 x 20 Minuten, Pause 5 Minuten; je nach Teilnehmerzahl kann die Spielzeit auf 2 x 15 Minuten verkürzt werden.
- (8) Ist ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit nicht entschieden, ist gemäß Spielregel 2:2 zu verlängern. Ist danach noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch 7-m-Werfen entsprechend den Ausführungsbestimmungen des DHB zu Regel 14 ermittelt.

- (9). Die Spieltermine sowie das Endturnier (Final Four) werden gesondert bekannt gegeben.
- (10) Die Pokalsieger qualifizieren sich unmittelbar für die DHB-Pokalrunde.
- (11) Die Heimvereine haben mindestens 10 Tage vor dem Spiel den Spieltag, die Anwurfzeit und die Sporthalle dem Spielgegner, der Spielleitenden Stelle, dem zuständigen Schiedsrichterwart und zuständigen Pressewart schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 46 SpO-DHB.
- (12) Spielverlegungen werden grundsätzlich nur dann genehmigt, wenn das zu verlegende Spiel spätestens 14 Tage vor dem nächsten Pokalspieltermin ausgetragen wird. Für die Verfahrensweise ist Abschnitt 8 zu beachten.
- (13) Sofern für einen beteiligten Verein auf denselben Termin sowohl ein Pokalspiel als auch ein Meisterschaftsspiel angesetzt ist, muss das Pokalspiel vorrangig ausgetragen werden (mit Ausnahme Regionalliga). Das Meisterschaftsspiel ist zu verlegen. Die Verlegung des Spiels erfolgt in diesem Falle gebührenfrei durch den zuständigen Staffelleiter als Spielleitende Stelle. Das Einverständnis des Spielgegners ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (14) Alle Spiele sind mit Zeitnehmer/Sekretär zu besetzen.

3. Spielleitende Stelle/Schiedsrichteransetzungen/Presse

- (1) Spielleitende Stelle für alle Spiele auf Spielbereichsebene sind die jeweiligen Spielbereichsleiter, auf Verbandsebene der Vizepräsident Spieltechnik.
- (2) Die Schiedsrichteransetzungen auf Spielbereichsebene erfolgt durch die Schiedsrichterwarte der jeweiligen Spielbereiche, ab Verbandsebene durch den Verbandsschiedsrichterwart bzw. die Schiedsrichteransetzer.
- (3) Die Ergebnisübermittlung aller Spiele erfolgt noch am Spieltag (Austragungsort maßgebend) an nachfolgende Pressestellen:

Spielbereich Mosel/Eifel: Roman Schleimer
Viktoriastraße 14, 54294 Trier
Tel. 0651-88804
E-Mail: [Roman.Schleimer\(at\)t-online.de](mailto:Roman.Schleimer(at)t-online.de)

Spielbereich Nahe/Hunsrück Gerd Schug
Hauptstraße 20a, 54483 Kleinich
E-Mail: [srwartschug\(at\)online.de](mailto:srwartschug(at)online.de)

Spielbereich Rhein/Westerwald Abfrage durch Presse unmittelbar bei den Vereinen.

- (4) Die Ergebnisübermittlungen sind mit Kurzbericht abzugeben. Für die Ergebnisübermittlung können auch andere Personen berufen werden.
- (5) Der Spielbericht ist zusammen mit der Abrechnung noch am Spieltag, spätestens am darauf folgenden Tag an die Spielleitende Stelle zu senden. Für die Eingabe des Spielergebnisses gilt Abschn. I, Ziff. 13.

4. Abrechnung und Pokalspielabgabe

- (1) Zu allen Pokalspielen (mit Ausnahme Turniere) ab Verbandsebene ist eine Abrechnung der Ein- und Ausgaben des Spiels auf den hierfür vorgeschriebenen Abrechnungsfomularen (über die HVR-Geschäftsstelle zu beziehen) vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgt Bestrafung nach dem Bußgeldkatalog. Die Entscheidung hierüber trifft die Spielleitende Stelle.

- (2) Als Eintrittsgelder sind mindestens zu erheben:
2,00 € für Erwachsene
1,00 € für Jugendliche, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Studenten
- (3) Die Pokalspiele sind wie folgt abzurechnen: Die Bruttoeinnahme wird nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer zwischen den beteiligten Verein aufgeteilt. Der Heimverein trägt von seinem Anteil die Schiedsrichterkosten sowie alle sonstigen mit der Ausrichtung des Spieles in Zusammenhang stehenden Kosten. Der Gastverein trägt von seinem Anteil die Kosten der Anreise.
- (4) Bei Durchführung der Spiele in Turnierform entfällt eine Abrechnung. Der ausrichtende Verein trägt die Kosten der Ausrichtung sowie die Schiedsrichterkosten. Überschüsse behält bzw. Verluste trägt der ausrichtende Verein.
- (5) Die Schiedsrichter-Spesensätze richten sich nach der höchsten Spielklasse der jeweiligen am Spiel beteiligten Mannschaft. Die Kosten der Spielleitung für die Final-Four-Runde werden durch den Verband übernommen.
- (6) Als Pokalspielabgabe wird eine einmalige Pauschale von 50,00 € erhoben.
- (7) Für Mannschaften, die sich über die Pokalrunden der Spielbereiche hinaus qualifiziert haben, erfolgt eine Anrechnung der auf Spielbereichsebene gezahlten Pokalspielabgabe. Die Pokalspielabgaben werden durch die Geschäftsstelle automatisch zum Soll gestellt und mit Forderungsnachweisen dem jeweiligen Heimverein berechnet.

Koblenz/Trier, den 19.07.2011
Herbert Schuhmacher
Vizepräsident Spieltechnik

Anlage 1 zu den Durchführungsbestimmungen

Maßnahmen bei Nicht-Einhaltung offensiver Spielweisen

I. Nichtbefolgung offener Spielweisen

1. Maßnahme : Information durch Warnzeichen

Stellt der Spielleiter/Schiedsrichter fest, dass eine Mannschaft keine Manndeckung (E- oder D Jugend) bzw. offensive Raumdeckung als 2 Linien-Abwehr (nur D-Jugend) spielt, informiert er nach „Time-out“ den Trainer/Betreuer/Mannschaftsverantwortlichen, dass er die Spielweise seiner Mannschaft ändern muss („Bitte Abwehr umstellen“).

2. Maßnahme: Warnzeichen / Verwarnung

Ist nach der Information keine Änderung des Abwehrverhaltens festzustellen, zeigt der Spielleiter/ Schiedsrichter dies mit einem Warnzeichen – Hochhalten der gelben Karte – deutlich an (ohne auf einen Spieler zu deuten). Das Spiel wird hierbei nicht unterbrochen.

Ist nach einer kurzen „Reaktionszeit“ (ca. 5 Sekunden keine Änderung des falschen Abwehrverhaltens zu erkennen, gibt der Spielleiter /Schiedsrichter „Time out“ und verwarnt den Trainer/Betreuer unter Hinweis auf das Vergehen.

Hinweis: *Die Verwarnung zählt nicht zum Verwarnungskontingent für die Offiziellen, da es sich hier um eine Mannschaftsstrafe handelt. Der Offizielle/ Trainer /Betreuer für andere Vergehen gem. den Handballregeln also nochmals verwarnt werden.*

3. Maßnahme: Erneutes Warnzeichen als Vorstufe der 7-m-Bestrafung

Stellt der Spielleiter/Schiedsrichter nach einer Verwarnung keine Änderung des Abwehrverhaltens fest (im nächsten Angriff), gibt er erneut das Warnzeichen (Hochhalten der Gelben Karte), ohne jedoch eine Verwarnung auszusprechen.

4. Maßnahme: 7-m-Entscheidung

Ist innerhalb der nächsten ca. 5 Sekunden nach dem Warnzeichen keine Änderung des Abwehrverhaltens zu erkennen, wird auf 7-m entschieden.

5. Weitere Maßnahmenfolge: Warnzeichen und 7-m-Entscheidung

Jede weitere Wiederholung des nicht korrekten Abwehrverhaltens wird in der Abfolge: Warnzeichen geben >>>>> 5 Sekunden warten >>>>>Nichtbefolgung >>>>>7-m-Entscheidung.

II. Hinausstellungen

Zeitstrafen werden bis einschl. D-Jugend als persönliche Strafen gewertet. Dies bedeutet, dass der fehlbare Spieler für 2 Minuten nicht am Spiel teilnimmt, die Mannschaft sich jedoch vervollständigen kann. Damit wird durchgängig in Gleichzahl gespielt.

Generell sollten Zeitstrafen im Kinderhandball nur in Ausnahmefällen gegeben werden. Der Spielleiter/Schiedsrichter sollte dem Spieler in solchen Fällen immer erklären, was er falsch gemacht hat.

Hieraus folgt auch, dass es wohl unvorstellbar sein dürfte, dass mit „Roter Karte“ bestraft wird.

Koblenz/Trier, den 15.06.2010

Herbert Schuhmacher
Vizepräsident Spieltechnik